



ver.di • Bezirk Ostwestfalen-Lippe • Oelmühlenstr. 57 • 33604 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt [REDACTED]

Ravensberger Spinnerei
Ravensberger Park 5

Fachbereich 12 - Handel

[REDACTED]
Gewerkschaftssekretärin

Geschäftsstelle Bielefeld

Oelmühlenstr. 57

33604 Bielefeld

Telefon: 0521 / 4 17 14-112

Telefax: 0521 / 4 17 14-29

email: [REDACTED]@verdi.de

fb12.owl@verdi.de

Vorab per Mail

Datum 20.01.2020

Unsere Zeichen JR-

Durchwahl -246

Ihr Schreiben:

**3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018,
zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Ver-
ordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom
01.10.2019**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen.

Ladenöffnungen am Sonntag, bedeuten für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc. Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Der Gesetzgeber will mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG und den hieraus vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857, 2858/07 – (BVerfGE 125, 39) abgeleiteten Anforderungen Rechnung tragen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus.

Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöff-

nung ausgelöst, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung Bundesverwaltungsgerichts wird die hier vorgesehene Ladenöffnung nicht gerecht, es fehlt an einer Prognose der erwarteten Zahl von Kunden. Nur aus der Gegenüberstellung beider Zahlen lässt sich erkennen, ob die Veranstaltungen oder die Ladenöffnung das Geschehen prägen.

Aber selbst wenn man nach der jüngeren Rechtsprechung des OVG NW vom 17.07.2019, für ausreichend hält, wenn die Ladenöffnung im unmittelbaren Umfeld einer Veranstaltung mit beachtlichem Besucherinteresse stattfindet, ist die Rechtmäßigkeit der Ladenöffnung aus den überreichten Unterlagen nicht erkennbar.

Zwar sollen in dem gesamten Bereich der Ladenöffnung auch Veranstaltungen stattfinden. Dass diese aber durchweg für sich genommen ein beachtliches Besucherinteresse auslösen, das eine Ladenöffnung rechtfertigt, vermögen wir nicht zu erkennen. Es handelt sich um Auftritte von Kleinkünstlern, die teilweise vor der Ladenöffnung erfolgen und teilweise nur ein bis dreimal für jeweils 30 Minuten während der Zeit der Ladenöffnung. Das sind keine Veranstaltungen, die für sich genommen eine Öffnung aller angrenzenden Verkaufsflächen rechtfertigen können.

Erforderlich ist damit eine Gesamtbetrachtung, wobei die prägende Wirkung der Kleinkunstveranstaltungen aus dem Vergleich der Besucherzahlen der Veranstaltungen und der Kundenzahlen abzuleiten wäre.

Wir gehen davon aus, dass das BVerwG am 01.04.2020 über die Revision gegen das Urteil des OVG NRW vom 17.07.2019 verhandelt und entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

[Redacted line]

Gewerkschaftssekretärin